

	§ 174 TKG	§ 100g StPO	§ 100j StPO	Polizeigesetze der Länder	§ 100a StPO (TKÜ und Quellen-TKÜ)	§ 100b StPO (Online-Durchsuchung)
Rechtsnatur	Übermittlungsnorm: maßgeblich für den AccessProvider (ermächtigt nicht die Behörden zu einem Abruf der Daten, sondern verpflichtet lediglich den Access-Provider)	Befugnisnorm: maßgeblich für die Behörde	Befugnisnorm: maßgeblich für die Behörde	Befugnisnormen: maßgeblich für die jeweiligen Behörden	Befugnisnorm: maßgeblich für die Behörde	Befugnisnorm: maßgeblich für die Behörde
Wer darf Auskunft verlangen?	Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden, Gefahrenabwehrbehörden, BKA, ZKA, (Landes-) Verfassungsschutzbehörden, MAD, BSI, BND	Staatsanwaltschaft auf Anordnung des Gerichts/ Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug	Staatsanwaltschaft auf Anordnung des Gerichts/ Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen bei Gefahr im Verzug	Die Polizeibehörden der Länder im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr (Verhinderung von Straftaten oder sonstigen Gefahren im Vorhinein)	Staatsanwaltschaft auf Anordnung des Gerichts/ Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug	Staatsanwaltschaft auf Anordnung des Gerichts/ Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug
Wer muss Auskunft erteilen?	Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Mitwirkende	Jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt	Jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt	Jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt	Mitwirkungspflicht für denjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt	Mitwirkungspflicht für denjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt
Welche Daten müssen übermittelt werden?	Bestandsdaten = die Daten eines Endnutzers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden (z.B. Name und Anschrift des Anschlussinhabers)	Verkehrsdaten = Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (z.B. das Beginn- und Enddatum der jeweiligen Verbindung)	Bestandsdaten	Auskunft über Bestands- und ggf. auch über Verkehrsdaten	<ul style="list-style-type: none"> Reguläre TKÜ: Abfangen jeglichen Telekommunikationsinhalts, insb. E-Mail- oder Chat-Verkehr sowie Telefongespräche und VoIP Quellen-TKÜ: Zugriff auf die Telekommunikationsinhalte schon auf dem Gerät des Senders oder Empfängers 	Jegliche Daten, die auf dem IT-System eines Beschuldigten gespeichert sind
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Behörden die Daten erheben?	<p>Unterschiedliche Voraussetzungen je nach abrufender Behörde</p> <ul style="list-style-type: none"> z.B. für Staatsanwaltschaft: bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit z.B. für Ordnungsbehörden: bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit <p><u>Keine</u> richterliche Anordnung erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für alle Arten von Verkehrsdaten: bei auf Tatsachen gegründetem Verdacht einer Katalogstraftat des § 100g Abs. 2 StPO von im Einzelfall erheblicher Bedeutung oder einer mittels Telekommunikation begangener Straftat und Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos Für Standortdaten: bei Verdacht einer Katalogstraftat nach § 100g Abs. 2 StPO Für vorratsgespeicherte Daten: Verdacht einer Katalogstraftat nach § 100g Abs. 2 StPO und Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos und wenn die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht 	<ul style="list-style-type: none"> Wenn die Daten für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich sind Für Passwörter: bei Verdacht einer besonders schweren Straftat 	Von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich → i.d.R. bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit	Bei auf Tatsachen gegründetem Verdacht einer schweren Straftat, die auch im Einzelfall schwer wiegt. Erforschung des Sachverhalts auf anderem Wege muss wesentlich erschwert oder aussichtslos sein	Bei auf Tatsachen gegründetem Verdacht einer besonders schweren Straftat, die auch im Einzelfall schwer wiegt. Die Erforschung des Sachverhalts auf anderem Wege muss wesentlich erschwert oder aussichtslos sein

Disclaimer: Die Forschungsstelle Recht übernimmt keine Haftung für die bereitgestellten Informationen. Die Veröffentlichungen der Forschungsstelle Recht können und sollen eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bieten ausdrücklich keine Rechtsberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz an. Wir empfehlen Ihnen daher, sich für eine Einzelfallberatung an das für Sie zuständige Justizariat zu wenden. Die Forschungsstelle Recht übernimmt ferner keine Gewähr für die Aktualität der veröffentlichten Dokumente; maßgeblich ist stets der in der Veröffentlichung angegebene Stand.